

Satzung

der

Turn- und Sportvereinigung Musberg e. V.

(in der Fassung vom 19.03.1993)

§ 1

Name

Der Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportvereinigung Musberg e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Musberg.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

(2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

(4) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(2) Der Verein kann sich mit anderen örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele zusammenschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört.

(3) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme. Beginn und Ende der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Erklärung abgegeben wird.

(7) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens 6 Monate im Rückstand ist,
- b) gegen die Interessen oder Satzungen und Ordnungen des Vereins oder seiner Verbände verstößt,
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats ein Berufungsrecht an den Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit Satzung und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Aus besonderem Anlass können Umlagen erhoben werden.

(2) Beiträge und besondere Umlagen im Sinne von Absatz 1 werden für die ordentlichen Mitglieder von der Hauptversammlung festgesetzt.

(3) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Beiträge und Umlagen zu erheben. Der Verwaltungsrat kann Grundsätze festlegen, die dabei zu beachten sind.

(4) Der Beitragsanspruch entsteht zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag in einer Summe innerhalb des ersten Quartals an den Verein zu entrichten.

(5) Für Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres dem Verein beitreten, kann durch Beitragsordnung eine zeitanteilige Kürzung des Jahresbeitrages bestimmt werden. Der Beitragsanspruch entsteht in diesen Fällen zum Aufnahmezeitpunkt. Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zu entrichten.

(6) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihre Organisationsstruktur und ihre Aufgaben werden in der Vereinsjugendordnung geregelt.

(3) Zur Förderung der Vereinsinteressen kann ein Beirat gebildet werden, dessen Mitglieder vom Verwaltungsrat auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden.

§ 8 Hauptversammlung

(1) Jeweils im ersten Kalenderhalbjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt.

(2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Sport-, Jugend- und Geschäftsberichte;
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats;
- d) Beratung und Beschlussfassung über wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten;
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Festsetzung der Beiträge und Umlagen (§ 6, Abs. 1);
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Das Antragsrecht bezieht sich nicht auf Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt,

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

(6) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bestätigen ist.

(7) Weitere Verfahrensregeln über den Ablauf und die Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden; die Geschäftsordnung ist vom Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands;
- b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter;
- c) der Vereinsjugendsprecher.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins;
- d) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen;
- e) die Entscheidung über abteilungsübergreifende Angelegenheiten (z. B. Platz- und Hallenbelegungen, Vereinsveranstaltungen);
- f) die Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten;
- g) die Berufung der Mitglieder des Beirats;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Entscheidung über sonstige Ehrungen;
- i) die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse und Strafmaßnahmen des Vereins.

(3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bestätigen ist.

(5) Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Verwaltungsrats auch andere fachkundige Personen angehören. Der Verwaltungsrat kann Einzelaufgaben zur abschließenden Erledigung an die Fachausschüsse übertragen. Die Ausschüsse werden zu Beginn jeder Wahlperiode (§ 10 Absatz 3) neu bestellt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) mindestens einem, höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, deren Aufgaben durch die Hauptversammlung bestimmt werden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Finanzreferenten,
- e) dem Sportreferenten,
- f) dem Vereinsjugendreferenten, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird.

Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden, deren Zahl und Aufgaben durch die Hauptversammlung festgelegt werden.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die Hauptversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen.

(4) Der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer, der Finanzreferent, und der Sportreferent sind der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Intern gilt: Erklärungen, die nicht laufende Vereinsangelegenheiten betreffen, bedürfen der Schriftform, wenn durch sie der Verein verpflichtet werden soll, insbesondere wenn finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden sollen. Sie sind durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Andere Erklärungen können von den Vorstandsmitgliedern einzeln abgegeben werden. In den laufenden Kassengeschäften kann der Vorstand Einzelzeichnungsbefugnis erteilen.

(6) § 9 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat über wichtige Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.

§ 11 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen erlassen, zum Beispiel eine Geschäftsordnung, eine Vereinsjugendordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung. Die Ordnungen sind vom Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 12 Abteilungen des Vereins

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Verwaltungsrats gegründet. Die Abteilungen sind für die Durchführung des Sportbetriebs im Rahmen der bestehenden Ordnungen verantwortlich. Sie entscheiden über Angelegenheiten, die nur ihre Abteilung betreffen. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand über wichtige Vorgänge zu unterrichten.

(2) Organe der Abteilungen sind die Abteilungsversammlung, der Abteilungsausschuss und der Abteilungsleiter. Für die Abteilungsversammlung und für den Abteilungsausschuss gelten § 9 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Zusammensetzung des Abteilungsausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Abteilungen. Vorsitzender des Abteilungsausschusses ist der Abteilungsleiter. Für ihn ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in einer Abteilungsversammlung gewählt. Über das Wahlergebnis ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich zu berichten.

(5) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Soweit sie Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben (§ 6 Absatz 3), beschließt darüber die Abteilungsversammlung im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegte Grundsätze. Die Kassenführung der Abteilungen kann vom Finanzreferenten des Vereins jederzeit geprüft werden.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

(4) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 14 Strafbestimmungen

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu 500,-- DM,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- d) Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Absatz 7).

(2) Gegen eine Strafmaßnahme des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb eines Monats ein Berufungsrecht an den Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig.

(3) Das Nähere kann in einer Rechts- und Verfahrensordnung geregelt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung etwaiger Schulden vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die bürgerliche Gemeinde zur Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. April 1986 mit der nach § 8 Absatz 5 erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Hauptversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.1991 einige Änderungen der Satzung beschlossen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 4 Buchst. b), § 10 Abs. 1 Buchst. b), § 10 Abs. 4 und Abs. 5).

Die Hauptversammlung hat am 19.03.1993 weitere Änderungen der Satzung (§§ 7, 8, 9, 10 und 11) beschlossen.